

Satzung

Heimatverein „Schweizerhaus Seelow“ e.V.

(Stand: 10. Februar 2016)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Heimatverein „Schweizerhaus Seelow e.V.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Seelow.

Der Verein wurde am 21.09.2007 errichtet.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung:

1. der Heimatpflege und Heimatkunde;
2. des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
3. von Kunst und Kultur;
4. der Kleingärtnerei, Pflanzen- und Tierzucht sowie des traditionellen Brauchtums.

Dabei will der Verein in der Stadt Seelow den Heimatgedanken pflegen und die Heimatarbeit in jeder Weise fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch,

- landschaftliche Besonderheiten und Bräuche zu erschließen und zu bewahren,
- die Pflege, Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern,
- Erhaltung des in Seelow einmaligen Areals des Schweizerhauses, im Sinne von Hugo Simon, damit verbunden die Erhaltung der vielen seltenen Bäume, Sträucher sowie der besonderen Form der Landschaftsgestaltung,
- die wechselvolle Geschichte der Stadt und ihrer Ortsteile zu erforschen und auch in Veröffentlichungen wie etwa den Stadtanzeiger einem größeren Interessentenkreis zugänglich zu machen,
- und auch alle Bemühungen von dritter Seite zu unterstützen, Heimatliebe zu wecken und die Kenntnis der Heimat zu vertiefen,
- Durchführung von kulturellen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins zur aktiven Erhaltung und Bewahrung von Traditionen sowie der Einbeziehung einer breiten Öffentlichkeit,
- die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten,
- Förderung und Erhalt von naturnahen Gärten und Parks als Lebensräume der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- Schutz und Erhalt von regionalen Traditionen in der Tier- und Pflanzenzucht sowie der Imkerei

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die nach § 2 der Satzung bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

Um den Verein besonders verdiente Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Allen Beitrittswilligen ist vor Abgabe der Beitrittserklärung eine Satzung und eine Beitragsordnung bekannt zu geben und auf Wunsch nach Beitritt auszuhändigen.

Der Vorstand kann den Beitritt verweigern. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag eines Beitrittswilligen nicht innerhalb von 30 Tagen so gilt die Mitgliedschaft als bestätigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich (ordentlicher Austritt). Für den Fall einer Beitragserhöhung besteht ein außerordentliches Austrittsrecht. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres, für den Fall des außerordentlichen Austritts drei Monate vor Geltung des erhöhten Mitgliedsbeitrags schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins bzw. seiner Mitglieder gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absenden der 2. Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das gilt nicht für etwaige Haftpflichtansprüche nach § 15 der Satzung. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein einheitlicher Jahres–Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Der erste Jahresbeitrag ist beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind im 1. Monat eines jeden Jahres fällig.
- (3) Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird in einer Beitragsordnung geregelt, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Änderungen in der Beitragsordnung sind ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die geänderte oder neu gefasste Beitragsordnung ist den Mitgliedern vier Monate vor dem Zeitpunkt bekannt zu geben, von dem an sie gelten soll.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) In Ausnahmefällen kann durch Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht befreit oder ausgesetzt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung. Einem Organ des Vereins können nur Mitglieder des Vereins angehören.

Der Vorstand kann zur Beratung über bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und 3 weiteren Mitgliedern.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 27 Abs. 2 BGB vorzeitig widerruflich. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (6) Vorstandssitzungen sind vom Vorstandsvorsitzenden nach Geschäftslage regelmäßig so oft einzuberufen, wie die Vereinsgeschäfte es erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (7) Die Vorstandssitzungen sind schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einzuberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.
- (9) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende. Bei seiner Abwesenheit wird ein Sitzungsleiter durch einfache Mehrheit aus den Reihen der anwesenden

- Vorstandsmitglieder gewählt. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (10) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Aussprache über das Ergebnis der Rechnungsprüfung,
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von Rechnungsprüfern
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus 7 Beiratsmitgliedern zusammen. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Davon entfallen 2 Sitze auf den Heimatverein „Schweizerhaus Seelow“ e.V., einer davon aus dem Vorstand. 5 weitere Sitze entfallen auf natürliche Personen außerhalb des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes berufen. Sie müssen die Berufung schriftlich annehmen.
- (3) Die Berufung ist auf 4 Jahre befristet. Weitere Berufungen sind möglich.
- (4) Aufgaben des Beirates
- a. Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung.
 - b. Der Beirat verfolgt das Ziel, den Verein bei der Gestaltung des Areals Schweizerhaus zu unterstützen. Beachtung finden dabei Aspekte des Denkmal- und des Naturschutzes sowie der touristischen Nutzung.
- (5) Beiratssitzungen sind vom Beiratvorsitzenden nach Geschäftslage, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen.
- (6) Zu den Sitzungen des Beirates lädt der Vorsitzende des Beirats die Beiratsmitglieder spätestens zwei Wochen vor Beginn in Textform oder elektronischer Form unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Der Beirat ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 40 % der Beiratsmitglieder dies in Textform oder elektronischer Form unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

- (7) Für Empfehlungen gegenüber dem Verein müssen 50% der Beiratsmitglieder anwesend sein. Der Beirat empfiehlt mit Stimmmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt die Empfehlung als abgelehnt.
- (8) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (9) Der Beirat bestimmt aus den eigenen Reihen den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht
- Vorlage der Jahresrechnung
- Arbeitsprogramm des Geschäftsjahres
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Vorlage der Anträge
- Evtl. Wahlen zum Vorstand
- Wahl eines Rechnungsprüfers.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für die Wahl gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins und die heimatkundliche Sammlung an die Stadt Seelow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Stadt Seelow muss die Verpflichtung übernehmen, die heimatkundliche Sammlung als geschlossenes Ganzes zu erhalten und in möglichst engem räumlichen Zusammenhang mit der Stadt Seelow der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sofern sich in Seelow einen neue gemeinnützige Vereinigung mit gleicher Zielsetzung bildet, kann die heimatkundliche Sammlung übergeben werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzungsänderungen treten im Innenverhältnis jeweils am Tage der Beschlussfassung, im Übrigen am Tage der Eintragung in Kraft.

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.

Die vorstehende Satzung wurde laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.11.2007 in § 2 Satz geändert und ersetzt damit die Gründungssatzung vom 21.09.2007.

Die vorstehende Satzung wurde laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.11.2008 in § 8 Satz (1) geändert und ersetzt damit die Satzung vom 22.11.2007.

Die vorstehende Satzung wurde laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.03.2011 in § 2 und § 7 geändert, § 10 wurde neu eingefügt, dadurch ändert sich die Zählweise der nachfolgenden Paragraphen und ersetzt damit die Satzung vom 21.11.2008.

Die vorstehende Satzung wurde laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03.2013 in § 8 Satz (4) geändert und ersetzt damit die Satzung vom 02.03.2011.

Die vorstehende Satzung wurde laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.03.2014 in § 2 geändert und ersetzt damit die Satzung vom 11.03.2013.

Die vorstehende Satzung wurde laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.02.2016 in § 2 geändert und ersetzt damit die Satzung vom 10.03.2014.

Seelow, den 10.02.2016